

Die, bei der Herausgabe der Provinzial-Gesetz-Sammlung für das vormalige Churfürstenthum Cöln*) geäußerte Hoffnung: daß die von dem königlichen hohen Staats-Ministerio verfügte Bekanntmachung der ältern Landes-Berordnungen in Rheinland und Westphalen fortseßlich erreicht werden möge, ist durch vielseitige Mitwirkungen theilweise erfüllt, und die Edition der gegenwärtigen Sammlung möglich gemacht worden.

Durch dieselbe wird die ganze Gesetzgebung des vormaligen Churfürstenthums Trier, bis zum Auflösungs-Zeitpunkte desselben, am Ende des Jahres 1802,

*) Vier Bände, in 5. Abtheilungen, Düsseldorf 1850—51.

zugänglich gemacht, und ist die jetzt eingetretene Berücksichtigung dieses ehemaligen rheinischen Staatskörpers und seiner Legislation dadurch begründet, daß jener an das ehemalige Churfürstenthum Cöln nachbarlich sich angeschlossen, diese aber ähnlicher Sorgfalt bisher um so fühlbarer entbehrte, als noch vielen durtrierschen Verordnungen im ostrheinischen Theile des jetzigen Regierungs-Bezirktes Coblenz wirkliche Gesetzeskraft beiwohnet.

Der, — nach seinem jüngst bestandenen Wesen und Umfange hier nur mit erörternder Andeutung zu berührende —, vormalige Chur-Staat Trier hat eine in die älteste Vorzeit zurückgreifende Geschichte, deren Hauptmomente, durch vielfache, auf seinem ehemaligen Gebiete noch heute erkennbare Denkmale, der desfallsigen Forschung entgegentreten.

Nach dem Untergange des Ur-Staates der Trevirer und nach der Verdrängung römischer Herrschaft, — unter fränkischen und deutschen Staatsbeinrichtungen und während der Wirren der folgenden Jahrhunderte, keimte und sproßte, aus christlich-kirchlichen Institutionen, der Stamm des spätern, geistlich-weltlichen Staates, dessen Entwicklung mit dem vierzehnten Jahrhundert begann und trotz vielfacher Erschütterungen sturmbelegter Zeiten, dergestalt fortschritt,

daß das Churfürstenthum Trier eine Hauptstelle in der Gliederung des vormaligen deutschen Reiches einnahm.

Diese durch die Wechselwirkungen vereinigter kirchlicher und weltlicher Macht beförderte Bedeutsamkeit war in ihren, — auf ein gewisses Territorium beschränkten —, landeshoheitlichen Zuständigkeiten, durch die dem geistlichen Oberhirten-Amte beimwohnenden, aus dem Kirchlichen in's Politische allmählig übergegangenen Befugnisse, durch kirchlichen Güter-Besitz, durch kaiserliche Schenkungen von Reichs-Regalien, Besitzungen und Lehen, durch Gebiets-Erwerbungen und Reichs-Privilegien, so wie durch feudalrechtliche und andere Titel begründet —; während die erzbischöfliche geistliche Macht sich über nachbarliche, fremder Landeshoheit untergebene Territorien erstreckte.

Die Gesetzgebung dieses Staates berührte diesemnach nur denjenigen Landesverein, welcher als vormaliges Churfürstenthum Trier bestand, und in seiner vielfach durch angrenzende Staatsgebiete beengten Gestalt, so wie in seinem, durch fremdherrliche Besitzungen im Innern, durchbrochenen Zusammenhange, sich längs beiden Ufern der Saar, der Mosel und des Rheines hinzog, und hat sich diese Gesetzgebung unter

den Einflüssen eigenthümlicher Staatsgewalten gestaltet, deren allgemeinste Andeutung hier folgt.

Das Domkapitel des Erzstiftes Trier, die Eigenschaft als Erbgrundherr des Churfürstenthums behauptend, erwählte aus seiner Mitte den Erzbischof und Churfürsten, und übte *sede vacante* alle Zuständigkeiten desselben aus.

Der Erzbischof trat, nach der vom Pabste in kanonischer Beziehung erfolgten Bestätigung seiner Erwählung, und nach der von Kaiser und Reich geschehenen Temporalien-Investitur, sofort in die Ausübung seiner geistlichen und weltlichen Würden, deren Wesen, Befugnisse und Verpflichtungen durch altes Herkommen begründet und in einer vom Erzbischof beschwornen Wahlkapitulation bezeichnet waren.

Hierdurch wurde eine, die Erhaltung der Rechte und Freiheiten des Domkapitels und der Landschaft bezielende, Landes-Verfassung bedingt, welche die Landesregierung des Churfürsten in ihren wichtigeren Aeußerungen an die Zustimmung des Domkapitels und an die Einwilligung von Land-Ständen fesselte.

Domkapitel und Land-Stände waren zwei nebeneinander, abgesondert bestehende Körperschaften, welche

ihre verfassungsmäßigen Befugnisse auf allgemeinen, vom Landesherren zusammenberufenen Landtagen ausübten.

Der zuletzt bezeichneten, in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts nur noch aus den Repräsentanten des geistlichen und weltlichen Standes bestehenden Körperschaft stand aber auch an der vom Churfürsten ausgehenden Landesverwaltung eine wesentliche Theilnahme zu, indem die von ihr, auf allgemeinen Landtagen nach Prüfung des Erfordernisses, bewilligten Hülfsmittel, nur durch die Landstände, nach selbst geregelter Besteuerungsstufe, von den Unterthanen erhoben und verwendet wurden.

Außerdem war aber auch die im Erzstifte Trier begüterte, die Unterthanspflicht seit 1577 abwehrende, 1729 durch Vertrag daraus tretende und hiermit reichsunmittelbare Ritterschaft, eine den Staatsorganismus bedingende Gesammtheit; denn außer der ihr hergebrachten, beinahe ausschließenden Ergänzung des Domkapitels stand die Ritterschaft in einem vielfach verzweigten Lehns-Nexus zum Landesherren, und übte in diesen Beziehungen sowohl, als in den ihr übertragenen Staatsämtern einen unverkennbaren Einfluß auf die Regierung und die Verwaltung des Landes aus.

Unter solch angedeuteten innern Verhältnissen und unter unzähligen äußern Einwirkungen sind, während eines Zeitraumes von beinahe fünf Jahrhunderten, die nunmehr vorliegenden Gesetze und Verordnungen des vormaligen Churfürstenthums (auch sogenannten Erzstiftes) Trier erlassen worden, deren vollständige Sammlung, im Wesentlichen zuverlässig erreicht, die Erkennbarkeit des ältern Zustandes erleichtert, und jene der frühern gesetzlichen Bestimmungen sichert.

Aber, wie anderwärts, so auch im Chur-Staate Trier, bestanden vielfache, durch Herkommen und Einführung begründete, von der Legislation ohne Zusammenhang berührte, oder außer ihrem Bereiche gelegene Institutionen und Einrichtungen, deren speciellere Erörterung die Verständniß der Gesetzgebung und die Gewißheit über ihre noch bestehende Anwendbarkeit zu steigern vermag.

Um daher in dieser, besonders aber in letzterer Beziehung, diese Sammlung älterer Landes-Verordnungen nach Kräften nutzbar auszustatten, hat der Herausgeber die zu seiner Kenntniß gekommenen, bereits verdunkelten Specialitäten der ältern churtrierschen Landes-Verhältnisse und Einrichtungen zusammengetragen und dem Schlußbände dieser Collekcion:

- a. einen Umriss der Staatsverfassung, so wie der Regierung und Verwaltung, sodann
- b. eine Territorial-Nachweise des vormaligen Churfürstenthums Trier, mit Angabe der jetzt königl. preuß. Gebietstheile, und
- c. eine Darstellung des ehemals churtrierschen Steuerwesens

angefügt. Durch diese Zugabe hofft der Herausgeber die Brauchbarkeit des vorliegenden Werkes gefördert, resp. desfallsigen Erwartungen entsprochen zu haben.

Wenn die Werke eines von Hontheim, Broxer, Harzheim, Lunig, Hirsch, Gundling und Anderer, als mehrfach benutzte litterarische Hülfsmittel, beim Erscheinen der gegenwärtigen Provinzial-Gesetz-Sammlung zu erwähnen sind, so ist die Bewirkung ihrer Herausgabe doch mehr noch jenen höchst schätzbaren und werthvollen fortgesetzten Unterstützungen und Mitwirkungen zuzuschreiben, welche, auf die Bevorwortung des Herrn Ober-Präsidenten von Pestel, Hochwohlgeboren, von den rheinischen Provinzial-Behörden, so wie von Geschäftsmännern und Privatgelehrten dem Unterzeichneten zu Theil geworden sind.

Für solche Hülfsbethätigungen kann er seinen verbindlichsten Dank im Allgemeinen hier nur äußern,

indem er, gleichmäßig wie bei den frühern Provinzial-Gesetz-Sammlungen, auch jetzt eine so große Zahl theilnehmender Beförderer des von der höchsten Staats-Behörde angeordneten Unternehmens gefunden hat, daß sich dadurch das Hinderniß ihrer individuellen Bezeichnung erneuet.

Der Herausgeber.
